

**Ausschussbetreuender Bereich
BM-13 / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden**

Drucksachen-Nr.

0511/2012

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 14.11.2012**

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller

Name und Anschrift werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht

Tagesordnungspunkt A 10

Anregung vom 27.10.2012, Bürgeranträge, Anregungen und Beschwerden per E-Mail, Fax oder ein Formular "Bürgerantrag online" zu ermöglichen

Die Anregung ist beigefügt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Petentin regt an, dass ein Bürgerantrag auch bei der Stadt Bergisch Gladbach auf elektronischem Wege oder per Fax ermöglicht werden soll. Dabei zitiert sie selbst § 24 Gemeindeordnung NRW (GO), in welchem die Schriftform vorgeschrieben ist.

Der Begriff der Schriftlichkeit ist in der GO selbst nicht näher definiert. Für diese Definition kann jedoch auf die allgemeine Regelung in § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz oder auch § 126 a Bürgerliches Gesetzbuch zurückgegriffen werden. Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist demnach zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat. Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.

Bei der im Antrag benannten Bundesstadt Bonn ist es nach eigenem Test in der Tat möglich, Bürgeranträge auch ohne die Verwendung digitaler Signaturen einzureichen. Dies erscheint jedoch hinsichtlich der obigen Ausführungen zu den Erfordernissen der Schriftform rechtlich

bedenklich.

Im elektronischen Schriftverkehr wurde durch die Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie mit der Verabschiedung des Signaturgesetzes die Möglichkeiten geschaffen, so genannte digitale Signaturen in Verwaltungsverfahren nutzen zu können. Allerdings hat sich nach hiesiger Einschätzung die digitale Signatur bisher in der Bevölkerung noch nicht durchsetzen können. Dies mag an den entsprechenden technischen Voraussetzungen wie z.B. die Beschaffung entsprechender Chipkartenleser liegen. Auf der anderen Seite haben die Bürgerinnen und Bürger im Durchschnitt 1,5 Kontakte zur Verwaltung im Jahr, so dass die erforderliche private Investition rein zu diesem Zwecke kaum erfolgen wird.

Die Stadtverwaltung Bergisch Gladbach hat daher bisher auf die Einführung einer elektronischen Poststelle verzichtet und verwendet eigene digitale Signaturen im Verwaltungsbereich nur dort, wo diese gesetzlich vorgeschrieben sind oder zu Optimierungen der Verwaltungsprozesse führen.

Die Lesbarkeit der Schreiben scheitert, wenn überhaupt, nicht an schlechten Kopien, sondern an handschriftlichen Briefen. Es kann jedoch niemand gezwungen werden, die Eingaben mit Schreibmaschine oder PC zu verfassen.

Die Übermittlung einer Anregung oder Beschwerde per Telefax ist bereits jetzt zulässig und möglich, sofern der Text handschriftlich unterschrieben ist. Zur Verdeutlichung, dass dieser für die Petenten billigere Weg bereits jetzt offen steht, könnte auf der Homepage die Faxnummer der Zentralen Stelle für Anregungen und Beschwerden auch bei den Erläuterungen zum Ausschuss für Anregungen und Beschwerden ergänzt werden. Allerdings besteht hier genau die – möglichst zu minimierende - Gefahr des Qualitätsverlustes, vor allem hinsichtlich beigelegter Zeichnungen und farbiger Bilder oder Hervorhebungen.

Da der Antrag ausschließlich auf die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung eines Bürgerantrages abstellt und dies derzeit sowohl rechtlich als auch technisch nicht umzusetzen ist, wird vorgeschlagen, den Antrag abzulehnen.